



# Digitale Kommunikation und Datenschutz in Schule

Rechte, Pflichten und Herausforderungen

2. aktualisierte, erweiterte Auflage, 2021

STARKER  
GEW RÜCKHALT  
FÜR GUTE ARBEIT.

# Inhalt dieser Broschüre

<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)</b>	<b>2</b>
Auswirkungen auf die Schule und das häusliche Arbeitszimmer	4
Allzuständigkeit der Schulleitung	6
Nutzung privater Endgeräte von Lehrkräften	6
Stellung des Personalrates	8
Datenschutzbeauftragte	10
Datenverarbeitung in der Schule	12
<b>Digitale Speicherung personenbezogener Daten</b>	<b>14</b>
Private Geräte: Noten, Gutachten und Klassenlisten	14
Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht	16
Homepage: Bild, Ton, Text	18
Digitales Klassenbuch, digitale Lernstandserhebung (ILE), Portfolios und Berufsbildungspass	20
<b>Schulische Regelungen zur digitalen Kommunikation</b>	<b>22</b>
Dienstvereinbarungen, Konzepte und Nutzungsbedingungen	22
Rahmendienstvereinbarung, schulische Dienstvereinbarung, weitere interne und externe Regelungen	22
<b>Digitale Kommunikation in Schule: pädagogische und organisatorische Kommunikation</b>	<b>24</b>
Schulplattformen (IServ, Moodle etc.)	24
Einführung von Cloudsystemen	25
WhatsApp & Co	28
Videokonferenzen	30
Dienst-E-Mails	31
E-Mail-Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und Schüler*innen	32
E-Mail-Kommunikation mit Kolleg*innen	33
Online-Vertretungsplan, Online-Kalender, Raumplan etc.	34
Personalversammlung, Personalratssitzung – geht das auch digital?	35
<b>Achtung, Aufgaben für den Personalrat!</b>	<b>36</b>
Überwachung, Entgrenzung	36
Kopierer mit digitaler Nutzererfassung, digitale Schließanlagen	37
Dienstvereinbarungen zur digitalen Kommunikation	38
<b>Digitale Unterrichtsmittel</b>	<b>40</b>
Hardware und Software	40
Digitale Kopien und Schullizenzen	40
Filme im Unterricht	41
Digitale Tafeln	42
Tablet-Klasse, digitales Klassenbuch	43
<b>Handynutzung in der Schule durch Schüler*innen</b>	<b>44</b>
<b>Kontaktdaten</b>	<b>45</b>
Personalvertretungen, Datenschutzbeauftragte	45
<b>Muster und Vorlagen</b>	<b>46</b>
Nutzungsvereinbarung Distanzlernen, Regeln für Videokonferenzen, Checkliste zur Nutzung der Endgeräte	46
<b>Linksammlung</b>	<b>48</b>

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch, Antworten auf die großen pädagogischen Fragen zu geben, die sich für das „Lernen in der digitalisierten Welt“ ergeben. Sie versteht sich lediglich als Rüstzeug für Personalräte, Datenschutzbeauftragte, Schulleitungsmitglieder und all die Pädagog\*innen, die sicher(er) digital kommunizieren wollen.

# Datenschutz in der Schule

## Mit dieser Broschüre sicherer handeln

In jeder Schule werden sensible Daten verarbeitet. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sind in zweifachem Sinne betroffen: Auf der einen Seite verarbeiten sie selbst die Daten der Schüler\*innen, auf der anderen Seite müssen sie sicherstellen, dass mit ihren eigenen Daten fürsorglich umgegangen wird. Der Datenschutz wird dabei, wenn man ehrlich darüber nachdenkt, häufig vergessen.


Das gilt natürlich besonders für sehr sensible Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, fängt aber bereits mit dem Namen oder gar Foto auf der Schulhomepage an. Unübersichtlich werden beide Bereiche, wenn es um die Kommunikation über digitale Medien geht, also z. B. über E-Mails. Im Schulalltag muss jede einzelne Lehrkraft und jede\*r einzelne Beschäftigte im Zweifelsfall schnell entscheiden, wie Medien genutzt werden.

Durch die Digitalisierung ändern sich in den Schulen die Arbeitsbedingungen grundlegend, während sich zeitgleich didaktisch und pädagogisch ganz neue Fragestellungen ergeben. Aufgrund der derzeit rasanten Entwicklung ist es notwendig, den Überblick zu behalten, um sich nicht juristisch angreifbar zu machen. Dieses gilt besonders für den Schulbereich, da hier die Schulen durch die Umsetzung des DigitalPaktes ab Sommer 2019 laufend auf Veränderungen reagieren müssen.

Rasant entwickelt hat sich die Thematik pandemiebedingt bereits im Frühjahr 2020: Das notwendig gewordene Distanzlernen ließ die Nutzung digitaler Formate ungeordnet explodieren, bis hin zu der Problematik, dass der Unterricht selbst vom Klassenraum in den digitalen Raum verlagert wurde. Da kaum Zeit für Sorgfalt blieb, müssen nun einige Entwicklungen zurückgefahren werden, um Arbeitsbedingungen nicht unkontrollierbar werden zu lassen und Daten nicht fahrlässig internationalen Wirtschaftsunternehmen zu überlassen.

Um in der aktuellen Umbruchsphase zumindest Orientierung zu geben, hat die AG „Digitalisierung“ der GEW Niedersachsen die Broschüre mit dem Schwerpunkt „Digitale Kommunikation in Schule“ grundlegend überarbeitet.

Damit diese Broschüre auch im hektischen Schulalltag passgenau helfen kann, ist sie folgendermaßen aufgebaut:

- **Die Broschüre orientiert sich an häufig gestellten Fragen (FAQ), die im Schulalltag entstehen.** Identifiziert haben die Autor\*innen dieser Broschüre diese Fragen in Schulungen, in der Rechtsberatung, in der Personalratsarbeit und in Zusammenarbeit mit dem Kieler Datenschutzzentrum.
- **Die Themen sind modular gesetzt.** Das bedeutet, jedes Kapitel und Unterkapitel steht für sich und kann unabhängig von den anderen gelesen werden.
- Zusammenhänge zwischen den Modulen bzw. Anregungen zur vertiefenden Beschäftigung sind durch **Querverweise** zu verwandten Kapiteln angegeben. So kann mit dem zentralen Suchanliegen begonnen und ggf. vertiefend weitergelesen werden.
- Passagen mit besonderer Relevanz für die Arbeit des **Schulpersonalrats** sind am Rand mit  gekennzeichnet. Es empfiehlt sich für Personalräte jedoch, diese Texte nicht nur aus dem Zusammenhang gerissen zu lesen, sondern sich mit ihnen im Kontext des jeweiligen Kapitels zu beschäftigen.

In dieser Broschüre sind die wichtigsten Handlungsfelder angerissen, aber sicherlich nicht alle auftretenden Fragen abschließend geklärt. Gerne stehen die GEW-Personalräte in den Stufenvertretungen (dem jeweils zuständigen Schulbezirkspersonalrat und dem Schulhauptpersonalrat; s. S. 45 dieser Broschüre) zur Unterstützung und Beratung bereit, in schwerwiegenden Fällen auch die Rechtschutzstelle der GEW ([www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)).

Die Beiträge dieser Broschüre wurden von Anne Kilian, Thomas Dornhoff, Dr. Monika Brinker und Sebastian Freudenberger erstellt. Besonderer Dank gilt Anke Schafft-Nielsen von der GEW Rechtsstelle Niedersachsen und dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Kiel. Des Weiteren haben Jürgen Faber, Sabine Kwiatkowski, Isabel Rojas Castañeda, Harry Seeger, Wiebke Schulze sowie Stefan Störmer die Arbeit an dieser Broschüre unterstützt. An der Aktualisierung haben außerdem Jörg Addicks, Petra Braband, Rebecca Brinkmann, Julia Günther, Karina Krell, Ewa Kucmann, Cordula Mielke sowie Christian Storm mitgewirkt.

Anne Kilian

Referat Tarif- und Beamtenpolitik  
GEW Niedersachsen

## 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Schulen verarbeiten eine Vielzahl verschiedener Informationen über Schüler\*innen, Erziehungsberechtigte und das Personal. Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018, der entsprechenden Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ergeben sich viele Fragen rund um den Datenschutz in der Schule.

### Was wird geregelt und warum?

*Der Schulkernrat fragt,  
wie der Datenschutz an  
unserer Schule geregelt ist.  
Gute Frage!*

Eine verbindliche Regelung des Datenschutzes mit den notwendigen Aktualisierungen war längst überfällig, bedenkt man, dass die bis 2018 geltenden Regelungen aus dem Jahr 1995 stammten. Seitdem haben Internet und digitale Medien einen radikalen Wandel erfahren. Das Interesse der Wirtschaft an Einzel- und Metadaten („Big Data“) steht dem **Schutz der Daten einer und eines jeden** entgegen. Damit ist ein Grundrecht des Menschen von Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt. Dieser Zusammenhang, nämlich der Schutz der Grundrechte jeder/jedes Einzelnen vor Wirtschaftsinteressen, ist explizit in Art. 1 der DSGVO formuliert. Die DSGVO legt **verbindliche Regelungen** fest, **wie mit personenbezogenen Daten zu verfahren ist**, um den Schutz der Daten und damit die Freiheitsrechte der/des Einzelnen zu gewährleisten.

Der **Schulbereich** ist in diesem Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsinteressen und Persönlichkeitsrechten ein besonders sensibler, da hier **personenbezogene Daten (minderjähriger) Schutzbefohlener** verarbeitet werden. Geschützt werden müssen aber nicht nur die Daten der Schüler\*innen, sondern **auch die der Beschäftigten** an Schule.

### Welche Daten müssen geschützt werden?

Die DSGVO gilt immer dann, wenn **personenbezogene Daten „natürlicher Personen“** (Menschen, Subjekte mit individuellen Rechten und Pflichten) verarbeitet werden. Unter den Begriff des Verarbeitens fallen: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten von Daten.

### Für wen gilt die DSGVO also?

Die DSGVO gilt für alle Stellen, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, also auch für Schulen. Eine Schule ist zwar kein Betrieb, aber nach Art. 37 der DSGVO muss die Verarbeitung von personenbezogenen Daten „von einer Behörde oder öffentlichen Stelle“ gemäß der Verordnung eingehalten und von Datenschutzbeauftragten überwacht werden. Wichtig ist, dass **auch jede einzelne Lehrkraft und jede\*r einzelne Beschäftigte**, sofern sie personenbezogene Daten (z. B. Noten, Adressdaten etc.) verarbeiten, **ebenfalls der DSGVO unterliegen** — egal, ob die Daten analog oder digital, in der Schule oder zu Hause verarbeitet werden.



### Welche Grundsätze gelten nach der DSGVO?

Personenbezogene Daten müssen ...

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“),
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („**Zweckbindung**“),
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“),
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“),
- in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („**Speicherbegrenzung**“),

SPR

- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“).

Die/der Datenverarbeitende ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“). Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Schule als datenverarbeitende Stelle.

### Was ist bei der Verarbeitung von Daten mittels EDV-Systemen und der Übermittlung per Internet zu beachten?

Beim Einsatz von EDV-Systemen (elektronische Datenverarbeitungs-Systeme) zur personenbezogenen Datenverarbeitung und Übermittlung sind **besondere Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten (vgl. S. 5 oben, 7 oben, 12 bis 15, 20 unten bis 21 sowie 27 dieser Broschüre). Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet bedarf darüber hinaus **besonderer Sorgfalt** (vgl. S. 18f und 34 dieser Broschüre).

## Begriffsklärungen

### Datenerhebung

Unter Datenerhebung versteht man das Beschaffen von Informationen. Schulen müssen personenbezogene Daten erheben, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

### Datenübermittlung/-austausch

Hierunter versteht man das Weitergeben von Daten an Dritte. Dies können andere Behörden, aber auch Privatpersonen sein. Auch bei der Datenübermittlung sind Rechtsvorschriften einzuhalten.

### Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden auf Datenträgern aufbewahrt. Mit Datenträgern sind nicht nur elektronische Speichermedien gemeint, sondern auch Akten und Karteikarten.

## // Weiterführende Links und Materialien //

### Datenschutzgrundverordnung DSGVO - Bundesdatenschutzgesetz BDSG (Texte und Erläuterungen)

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: BfDI-Info 1, Bonn, Juni 2018

### Informationen, Formulare, Musterschreiben

<https://www.rlsb.de> → Themen → Schulorganisation → Datenschutz an Schulen → Umsetzung der DSGVO durch Schulen

### Internetseite "Datenschutz und Nutzungsrecht in Schulen", NLSchB und NLQ

<http://datenschutz.nibis.de/>

### Informationen und Material der Landesdatenschutzbeauftragten

[www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de) → Themen → Schulen → Übersicht

### Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

<https://dsgvo-gesetz.de>

### Fragen und Antworten

<https://www.rlsb.de> → Themen → Schulorganisation → Datenschutz an Schulen → Umsetzung der DSGVO durch Schulen → FAQ DSGVO

